

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 9. Juni 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni und 9. Oktober 2019 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 30. April 2020 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Mastergrad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Wahlpflichtbereich
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2  
Studienziel; Mastergrad**

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf ausgewählten Gebieten des nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts und verwandten Bereichen verantwortlich tätig zu werden. Er fußt auf dem erfolgreichen Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) und dient der Verbreiterung und Vertiefung des im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht erworbenen Wissens.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden gründliche Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. Sie vermittelt den Studierenden zugleich die Befähigung, in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes tätig zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Laws“ (Kurzform: LL.M.) verliehen.

**§ 3  
Pflichtmodule**

- (1) Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modul-/ Teilprüfung</b>
Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht	4	6	X
Europäisches und Internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht	4	6	X
Internationale Rechnungslegung	2	3	X
International Financial Management	2	3	X
Nationales und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht	4	6	X
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft	4	6	X
Mergers & Acquisitions und Unternehmensnachfolge	4	6	X
Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung	4	6	X
Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht	4	6	X
Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht	4	6	X
Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen	4 (alternativ: 2+2)	6 (alternativ: 3+3)	X
Masterarbeit einschließlich mündl. Prüfung (Kolloquium) Master-Coaching	4	30	Masterarbeit
Summe	44	90	

- (2) Die Studienleistungen werden im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und besonderen Studienformen, z.B. Projektstudien oder digitalen Lehrformaten, erbracht.
- (3) Es wird empfohlen, im ersten und im zweiten Semester je vier Pflichtmodule sowie das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht oder den Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen zu absolvieren und das dritte Semester ausschließlich zur Anfertigung der Masterarbeit zu nutzen.

#### § 4 Wahlpflichtbereich

- (1) Der Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen dient dem Ausbau und Erwerb von Kenntnissen in einer bedeutsamen Fachfremdsprache, in der Handhabung spezieller Hilfsmittel der Informationstechnologie oder von sozialer Kompetenz. Durch die Wahl eines oder mehrerer Module sind mindestens 6 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Anstelle der von der Fakultät Wirtschaftsrecht angebotenen Wahlpflichtmodule des Bereichs Schlüsselqualifikationen können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module sowie fremdsprachliche Module gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

- (2) Das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen in einem den Neigungen des Studierenden entsprechenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Themenbereich.

Wählbar sind auch Modulangebote aus anderen Masterstudiengängen an der Hochschule, sofern sie von der Fakultät als fachlich geeignet anerkannt wurden.

- (3) Pro Studienjahr stehen jeweils mindestens zwei Module nach Absatz 1 und 2 zur Wahl. Werden Module im Umfang von weniger als sechs ECTS-Kreditpunkten angeboten, ist pro Studienjahr ein Angebot von jeweils mindestens drei Modulen zu gewährleisten, von denen zwei gewählt werden müssen.
- (4) Führt die Wahl eines als geeignet anerkannten Wahlpflichtmoduls oder die Wahl mehrerer als geeignet anerkannter Wahlpflichtmodule aus dem zentralen Angebot der Hochschule oder dem einer anderen Fakultät nur zum Erwerb von fünf ECTS-Kreditpunkten, kann ein zusätzlicher ECTS-Kreditpunkt durch eine mindestens 15-minütige Präsentation zu einem wirtschaftsrechtlichen Thema des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erworben werden. Diese ist zu bewerten und geht anteilig zu einem Sechstel in die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls oder Wahlpflichtbereichs ein. Die Sätze 1 und 2 finden auch bei der Anerkennung von Studienleistungen Anwendung, wenn diese an anderen Hochschulen erbracht wurden.

### **§ 5 Masterarbeit**

Das dritte Semester ist ausschließlich für die Masterarbeit vorgesehen, die nach Möglichkeit in einem Unternehmen oder im Ausland erstellt werden soll. Zur Unterstützung wird ein Seminar (Master-Coaching) im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden angeboten.

### **§ 6 Berücksichtigung besonderer Belange**

Bei der Umsetzung dieser Studienordnung sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident